

Arbeitsblatt Excel, Nr. 35

© Dr. Bommhardt. Das Vervielfältigen dieses Arbeitsmaterials zu nicht kommerziellen Zwecken ist gestattet. → www.bommi2000.de

Problem: Beim Berechnen des Nettolohns eines Arbeitnehmers (AN) werden vom Bruttolohn unter Beachtung der Beitragssätze und der Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) die Beiträge für die Sozialversicherungen (SV) Krankenversicherung (KV), Rentenversicherung (RV), Arbeitslosenversicherung (ALV) und Pflegeversicherung Pflv) abgezogen.

Aufgabe: Erstellen Sie eine Tabelle, mit deren Hilfe für beliebige Bruttolöhne jeweils die Nettolöhne berechnet werden!

	A	B	C	D	E	F
1		Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Unfallversicherung	Pflegeversicherung
2	Beitragssatz	15,50 %	18,90 %	3,00 %	0,00 %	2,05 %
3	Ost	3.937,50 €	4.900,00 €	4.900,00 €	0,00 €	3.937,50 €
4	West	3.937,50 €	5.800,00 €	5.800,00 €	0,00 €	3.937,50 €
5						
6	ohne Kind	AN 1	AN 2	AN 3	AN 4	AN 5
7	22	West	Ost	West	Ost-Sa	West
8	brutto					
9	- KV					
10	- RV					
11	- ALV					
12	- Pflv					
13	"netto"					

Hinweise:

- Besorgen Sie sich mithilfe des Internets die aktuell gültigen Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen für die fünf gesetzlichen SV!
- Beachten Sie die teils unterschiedlichen BBG für Ost und West!
- Beachten Sie, dass AN in Sachsen bei der Pflegeversicherung einen Prozentpunkt (als Ausgleich für den Buß- und Betrag) allein tragen, der „Rest“beitrag wird zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber halbiert!

Kontrollwerte:

	AN 1 West	AN 2 Ost	AN 3 West	AN 4 Ost-Sa	AN 5 West
brutto	6.000,00 €	3.800,00 €	5.500,00 €	4.400,00 €	3.500,00 €
- KV	322,88 €	311,60 €	322,88 €	322,88 €	287,00 €
- RV	548,10 €	359,10 €	519,75 €	415,80 €	330,75 €
- ALV	87,00 €	57,00 €	82,50 €	66,00 €	52,50 €
- Pflv	40,36 €	38,95 €	40,36 €	60,05 €	35,88 €
„netto“	5.001,67 €	3.033,35 €	4.534,52 €	3.535,28 €	2.793,88 €

Zusatzaufgaben:

- ① Weisen Sie in der Tabelle jeweils aus, wenn ein SV-Beitrag die BBG erreichte!
- ② Beim Berechnen des SV-Beitrages für die Pflegeversicherung ist davon auszugehen, dass die AN auch älter als 23 Jahre und gleichzeitig kinderlos sein können.